

Benutzer- und Entgeltordnung für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus „Schützenhaus“ Oderwitz, An der Volkswiese 5

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S 722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat in seiner Sitzung am 09.01.2023 mit Beschluss-Nr. 05/23 folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Veranstaltungshaus „Schützenhaus“ Oderwitz, An der Volkswiese 5, ist eine Einrichtung der Gemeinde Oderwitz.
- (2) Die Gemeinde Oderwitz stellt die darin befindlichen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände für private, gesellschaftliche oder gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung. Politische Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Vergabe haben Veranstaltungen der örtlichen Vereine Vorrang.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Nutzung des „Schützenhauses“ wird auf Antrag gegenüber der Gemeinde gewährt.
- (2) Die Entscheidung steht im Ermessen des Bürgermeisters.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Vor der Nutzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen, die alles weitere regelt.

§ 3 Tatbestand / Entgeltpflichtige

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des „Schützenhauses“ werden Entgelte erhoben.
- (2) Neben dem Benutzungsentgelt trägt der Nutzer die in der Nutzungszeit anfallenden Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizöl.
Die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt anhand der Zählerstände.

§ 4 Höhe des Entgelts

- (1) Für die Benutzung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung werden folgende Entgelte (inkl. MwSt.) erhoben:

	bis 2 Tage	bis 4 Tage	jeder weitere Tag
Örtliche Vereine			
1. nicht kommerziell	50,00 €	75,00 €	10,00 €
2. Ausstellungen	50,00 €	75,00 €	10,00 €
3. kommerzielle Nutzung	75,00 €	112,50 €	15,00 €
Sonstige Nutzer			
4. nicht kommerziell	75,00 €	112,50 €	15,00 €
5. kommerzielle Nutzung	150,00 €	225,00 €	30,00 €
Endreinigung durch die Gemeinde	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Fremdverleihung Inventar außer Haus bei selbständigem An- und Abtransport			
Tische / Stück/Tag	0,50 €		
Stühle / Stück /Tag	0,10 €		

- (2) Die in der Gemeinde Oderwitz befindlichen Schulen und Kindereinrichtungen können das Objekt kostenlos nutzen. Über die innere Verrechnung werden die anfallenden Kosten verrechnet.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht, soweit es nicht für eine Veranstaltung mit Benutzungsvereinbarung an den Benutzer übergegangen ist, ausschließlich der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten zu. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzer- und Entgeltordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Einzelnen Personen oder Personengruppen kann mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder die gültige örtliche Polizeiverordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe der Gefahr für Gesundheit, Leben oder Sachwerten vorliegen.
- (3) Nutzer, die wiederholt erheblich gegen diese Benutzer- und Entgeltordnung verstoßen oder vom Mietobjekt unsachgemäßen Gebrauch machen, können von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Sorgfaltspflicht / Haftung

- (1) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Entstandene Schäden oder Mängel sind der Gemeindeverwaltung schnellstmöglich mitzuteilen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung im „Schützenhaus“ verursachten Personen- und Sachschäden und stellt die Gemeinde Oderwitz von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden frei.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, die ursächlich dem Nutzer zuzurechnen sind, auf dessen Kosten beheben zu lassen.

§ 7 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn bekannt wird, dass durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Gleiches gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Sofern die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche zu.
- (3) Tritt der Nutzer seinerseits von der Vereinbarung zurück oder macht von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, hat er keinen Anspruch auf Erlass der Nutzungsentgelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Entgeltordnung für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus „Schützenhaus“ Oderwitz vom 06.03.2006 außer Kraft.

Oderwitz, den 12.01.2023


C. Stempel
Bürgermeister



Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Öffentliche Bekanntmachung am:	Inkrafttreten
09.01.2023	nicht notwendig	01.02.2023	02.02.2023